

OU W. Mocheberger

Graz, 22.09.2022

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 91590/2022
Robert-Musil-Gasse
Bescheidmäßige Rückübereignung des
Gdst. Nr. 190/1, EZ 1289, KG Liebenau
im Ausmaß von ca. 483 m²

Von der A 17 - Bau- und Anlagenbehörde wurde der A 8/4 – Abteilung für Immobilien ein Bescheid mit der GZ: A17-RUV-055526/2022/0007 vom 14.04.2022 bezüglich der unentgeltlichen Rückübereignung des Gdst. Nr. 190/1, EZ 1289, KG Liebenau im Ausmaß von ca. 483 m², zur Durchführung der Rückübereignung an zwei Antragsteller übermittelt.

Mit Bescheid vom 03.05.1960, A 3-G-240/2-1960, wurden die Rechtsvorgänger der Antragsteller als Grundeigentümer des vormaligen Gdst. Nr. 190/1, KG 63113 Liebenau, zur Abtretung eines Grundstreifens am nordwestlichen Rand ihres Grundstücks in das Öffentliche Gut verpflichtet. Zweck der Abtretung war die Grundbeschaffung zur Verlängerung der „Robert-Musil-Gasse“ in Richtung Südwest zum heutigen Südgürtel hin.

Die abgetretene Teilfläche wurde sodann in das Öffentliche Gut übernommen. Eine Baumaßnahme auf dem abgetretenen Grundstreifen hat jedoch bis dato nicht stattgefunden, weshalb diese Teilfläche an die Antragsteller rückübereignet werden soll.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde gemäß Geschäftseinteilung mit der grundbücherlichen Abwicklung der Rückübereignung im Sinne des erlassenen Bescheides beauftragt.

Für die Auflassung aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz des ca. 483 m² großen Grundstückes Nr. 190/1, EZ 1289, KG Liebenau ist noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 118/2021, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die unentgeltliche Rückübereignung des Gdst. Nr. 190/1, EZ 1289, KG Liebenau im Ausmaß von ca. 483 m², wird aufgrund des Bescheides der Bau- und Anlagenbehörde mit der GZ: A17-RUV-055526/2022/0007 vom 14.04.2022, vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses, genehmigt.

2. Sämtliche mit der Rückübereignung in Verbindung stehende Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
3. Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Präsidialabteilung – Zivilrecht beauftragt.

Anlage: Katasterplan

Der Bearbeiter:
Christian Zorko

Die Abteilungsleiterin:
Mag.^a Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:
Mag. Stefan Tschikof

Der Stadtrat:
Manfred Eber



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
am 22.9.2022

Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:




Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>22.9.22</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

	Signiert von	Zorko Christian
	Zertifikat	CN=Zorko Christian,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-01T09:51:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
	Zertifikat	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-02T10:16:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-08T11:32:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.